

Statuten "Oldies-Night"

1. Name und Zweck des Vereins

- Art 1. Unter dem Namen "Oldies-Night" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 6052 Hergiswil. Er ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Kommunikation innerhalb der Bevölkerung. Er leistet einem kulturellen Beitrag zum Wohle des Gemeinwesens. Das Ziel soll vor allem erreicht werden durch:
- Organisation und Durchführung von Anlässen
 - Förderung von Kultur und Sport
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen und Behörden
 - Pflege der Kameradschaft
- Art. 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitglieder bestehen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 5 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt. Sie hat sich beim Vorstand schriftlich um die Mitgliedschaft zu bewerben. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Der Entscheid ist endgültig.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf dem Vereinsvermögen.
Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Sinn und Zweck in grober Art und Weise verletzt, kann nach vorgängiger Anhörung mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss ist der Rekurs an die Generalversammlung möglich, welche endgültig und mit einfachem Mehr beschliesst. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

1. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder bilden den Kern des Vereins. Ihre Gesamtheit bildet die Generalversammlung des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen zwingend Aktivmitglieder sein. Sie bezahlen den jährlichen Aktivmitgliederbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird

2. Passivmitglieder

Die Passivmitglieder sind Mitglieder des Vereins, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne die Rechte und Pflichten zu haben. Sie bezahlen den jährlichen Passivbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

3. Finanzen

Art. 8 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Veranstaltungen
- Subventionen und Kulturbeiträge
- Spenden und freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Beteiligungen

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Bei Ausgaben von mehr als Fr. 1000.- bedarf es der Unterschrift von mind. zwei Vorstandsmitgliedern.

4. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

Die Wahlen des Präsidenten
des Finanzchefs
der übrigen Mitglieder des Vorstandes
der Revisoren

Die Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresvereinsbericht sowie die Erteilung der Décharge an den Vorstand.

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Genehmigung und/oder Änderung der Statuten und Reglemente

Der Beschluss über Mitgliedschaft in Verbänden.

- Art. 13 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 10 Tagen eine zweite Generalversammlung anzusetzen. Bei dieser ist kein Quorum mehr erforderlich.
- Art. 14 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit absolutem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Zwei fünftel der anwesenden Vereinsmitgliedern können geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.
- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung ist innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchzuführen.
- Art. 16 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Bei Eingang eines solchen Begehrens hat der Vorstand innert 20 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- Art. 17 Zu einer Generalversammlung ist schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktenden einzuladen.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef sowie maximal aus weiteren 2 Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, lediglich der Präsident sowie der Finanzchef werden durch die Generalversammlung bestimmt.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
Es ist dem Vorstand überlassen, für einzelne Geschäfte weitere Personen beizuziehen und ihnen spezielle Aufgaben zu übertragen.
Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer bezeichnen welchem hauptsächlich die Vertretung des Vereins nach aussen und in rechtlichen Belangen obliegt.

Art. 19 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

5. Allgemeines

Art. 20 Änderungen dieser Statuten bedürfen 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Der Änderungsvorschlag ist im Wortlaut spätestens mit der Traktandenliste zu verschicken, wobei die Beratung und Erwägungen der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Art. 21 Für die Auflösung des Vereins gelten nebst den gesetzlichen Bestimmungen dieselben Erfordernisse wie für die Statutenänderung, ausser dass ein entsprechender Antrag spätestens ein Monat vor der beschlussfassenden Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben werden muss. Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsutensilien bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die entsprechende Generalversammlung.

Art. 22 Als Gerichtsstand für alle Vereinsstreitigkeiten gilt der Sitz des Vereins.

Art. 23 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Gründungsmitglieder: Manfred Ellenberger _____

Bernhard Kugler _____

Hans Wicki _____